

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

## Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

<b>Qualifikationsbereich</b>	Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Risikomanagement
<b>Prüfungstag</b>	18. Oktober 2017
<b>Bearbeitungszeit</b>	75 Minuten
<b>Anzahl der Aufgaben</b>	4
<b>Anzahl der Anlagen</b>	1

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

### Bearbeitungshinweise:

**Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:**

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Für die Bearbeitung der Aufgaben benötigte Anlagen liegen am Ende des Aufgabensatzes zum Heraustrennen bei.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechengänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

### Aufgabe 1

Sie sind Mitarbeiter in der Abteilung für Produktentwicklung der PROXIMUS Lebensversicherung AG. Der Vorstand möchte zukünftig eine Dread-Disease-Versicherung anbieten. Sie sollen deshalb einige Fragen zum Dread-Disease-Versicherungsschutz klären

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erläutern Sie, in welchen Tarifformen der Dread-Disease-Versicherungsschutz angeboten werden kann.                                   | (6 Punkte) |
| b) Nennen Sie sechs im Antrag anzugebende Daten, die zur Beitragsermittlung einer Dread-Disease-Versicherung erforderlich sind.         | (6 Punkte) |
| c) Erläutern Sie die Funktionsweise einer Dread-Disease-Versicherung als sogenannte Keyman-Police im betrieblichen Bereich.             | (8 Punkte) |
| d) Stellen Sie dar, durch welche Vertragsgestaltung das subjektive Risiko bei einer Dread-Disease-Versicherung eingegrenzt werden kann. | (5 Punkte) |

### Lösungshinweise Aufgabe 1

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 3]

- |  |            |
|--|------------|
| a) Eine Dread-Disease-Versicherung kann als Zusatzversicherung sowohl mit Risiko- als auch Kapitalversicherungen kombiniert werden. Denkbar ist aber auch eine selbstständige Versicherungsform.   | (6 Punkte) |
| b) Z. B.: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Alter</li><li>■ Versicherungssumme</li><li>■ Laufzeit</li><li>■ Vorerkrankungen</li><li>■ Zahlungsweise</li><li>■ Familienanamnese</li><li>■ Todesfalleistung</li><li>■ Berufsunfähigkeitsversicherung</li></ul>   | (6 Punkte) |
| c) Bei einer Keyman-Police (Schlüsselkräfteversicherung) werden Führungskräfte oder Spezialisten eines Unternehmens versichert, um bei einem Ausfall einen möglichen finanziellen Verlust des Unternehmens auszugleichen. Bei dieser Konstellation ist das Unternehmen Versicherungsnehmer und die Key-Person die versicherte Person. Im Leistungsfall fließt die Versicherungssumme an das Unternehmen. | (8 Punkte) |
| d) Z. B.: Das subjektive Risiko in der Dread-Disease-Versicherung kann durch Wartezeiten bzw. Karenzzeiten, gerechnet vom Vertragsabschluss an, eingeschränkt werden.  | (5 Punkte) |

## Aufgabe 4

Sie sind Mitarbeiter der Vertragsabteilung der PROXIMUS Lebensversicherung AG.

Ihr Kunde Martin Berger hat 2006 eine fondsgebundene Lebensversicherung mit monatlicher Beitragszahlung bei der PROXIMUS Lebensversicherung AG nach dem Policenmodell abgeschlossen.

Herr Berger möchte den Vertrag rückabwickeln, da er nicht ordnungsgemäß über das Widerspruchsrecht informiert worden ist. Dies wird von der PROXIMUS Lebensversicherung AG nicht bestritten. Er fordert die gezahlten Beiträge zuzüglich Zinsen zurück.

Derzeit liegt der Wert seiner Fondsguthaben deutlich unter der von ihm geleisteten Beitragssumme.

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erörtern Sie, ob Herr Berger in diesem Fall Anspruch auf die gezahlten Beiträge zuzüglich Zinsen hat und welche Leistung die PROXIMUS Lebensversicherung AG zu erbringen hat. | (11 Punkte) |
| b) Beschreiben Sie, unter welchen Voraussetzungen Verträge für eine Rückabwicklung infrage kommen.   | (11 Punkte) |
| c) Entscheiden Sie, ob diese Möglichkeit der Rückabwicklung auch für bereits gekündigte Verträge besteht.  | (3 Punkte)  |

## Lösungshinweise Aufgabe 4

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 1]

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Herr Berger kann hier nicht die volle Prämienrückzahlung zuzüglich Zinsen verlangen. Zum einen ist der gewährte Versicherungsschutz zu berücksichtigen, von dem er, während der Vertrag bestand, profitierte. Zum anderen muss er sich die Fondsverluste anrechnen lassen, weil diese Verluste adäquat kausal durch die Prämienzahlungen entstanden sind. Wenn sich also Kunden für den Abschluss einer Fondspolice entscheiden, tragen sie auch das damit einhergehende Verlustrisiko (BGH-Urteil vom 11. November 2015, Az.: IV ZR 513/14). Die PROXIMUS Lebensversicherung AG muss Herrn Berger also den errechneten Anteil des Fondsvermögens ausbezahlen.  | (11 Punkte) |
| b) Betroffen sind Verträge, die zwischen 1994 und 2007 abgeschlossen wurden. In diesen Jahren gab es eine Regelung, nach der Versicherte zunächst nicht alle Unterlagen zum Vertragsabschluss erhielten. Im Gegenzug hatten sie die Möglichkeit, noch maximal ein Jahr nach der ersten Prämienzahlung zu widersprechen. Der BGH entschied 2014 jedoch, dass die einjährige Begrenzung für das Widerrufsrecht bei Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen europarechtswidrig ist (IV ZR 76/1). Das Widerspruchsrecht besteht also weiterhin, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über sein Recht zum Widerspruch belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformationen oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat (BGH-Urteil vom 29.07.2015, Az.: IV ZR 384/14 und IV ZR 448/14). | (11 Punkte) |
| c) Es können auch bereits gekündigte Verträge rückabgewickelt werden, soweit der Rückgewähranspruch noch nicht verjährt ist (BGH-Urteil IV ZR 103/15).   | (3 Punkte)  |

**Hinweis für den Korrektor:** Eine Nennung der Urteile ist nicht erforderlich.